



2020-0003 / 06.04.2022

Geschäftsordnung für Kommissionen 2020 - 2024

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir die männliche Schreibform gewählt, schliessen jedoch alle weiblichen Personen mit ein.)

1. Grundlage

Der Gemeinderat bestellt Kommissionen gestützt auf § 57 des kantonalen Gemeindegesetzes.

2. Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Die Kommissionen dienen der Entlastung des Gemeinderates bei der Bearbeitung von Sachgeschäften und/oder zur breiteren Abstützung von Entscheiden (Art. 8 der Geschäftsordnung des Gemeinderates).

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt den Einsatz, die Organisation, die Pflichten und die Kompetenzen für die ständigen Kommissionen, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht zugewiesen sind. Für Ad-hoc-Kommissionen und Arbeitsgruppen gelangt die Geschäftsordnung sinngemäss zur Anwendung.

3. Organisation

Die Kommissionen werden vom Gemeinderat für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Der Gemeinderat bestimmt die Kommissionspräsidenten. Im Weiteren konstituieren sich die Kommissionen selbst. Die Zahl der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Aufgabenbereich und beträgt in der Regel 5 oder 7 (inklusive Präsident). Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- fachliche Voraussetzungen
- persönliche Voraussetzungen
- ausgewogene Interessenvertretung
- Verfügbarkeit
- Akzeptanz

Die für die betreffenden Ressorts verantwortlichen Gemeinderäte nehmen von Amtes wegen Einsitz in ihre Kommissionen, amtieren aber in der Regel nicht als Kommissionspräsident.

Der Gemeindeschreiber nimmt von Amtes wegen in beratender Funktion an den Sitzungen der Kommission „Aktives Wauwil“ teil. Im Bedarfsfall kann er auch zu den Sitzungen anderer Kommissionen eingeladen werden.

4. Aufgaben und Pflichten

Die Kommissionen arbeiten im Auftrag der für die betreffenden Ressorts verantwortlichen Gemeinderäte. Sie erarbeiten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates. Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen sind in einer Beilage zu dieser Geschäftsordnung beschrieben. Es ist Sache der Kommissionspräsidenten, die Aufgaben und Aufträge in detaillierte Zielsetzungen und die erforderlichen Arbeitsschritte zu gliedern. Sie bestimmen das Arbeitsprogramm und sind besorgt für die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte. Sie erstatten dem Ressort Finanzen und Bau gemäss Terminvorgabe auf Ende Jahr Meldung über Sitzungsdaten und Präsenzen und gleichzeitig dem Gemeinderat einen kurzen Bericht über allfällige Anregungen und Wünsche hinsichtlich des Einsatzes der Kommission sowie wichtige Pendenzen.

Über die in der Kommission behandelten Geschäfte besteht eine Schweigepflicht, wo dies erforderlich ist und der Sache dient. Alle Akten und Protokolle, welche die Kommissionsmitglieder erhalten, sind vertraulich.

Bei Meinungsäusserungen nach aussen haben Kommissionsmitglieder unmissverständlich bekanntzugeben, ob es sich um die Meinung der Kommission oder aber ihre private Meinung handelt. Private Meinungen sollen primär in der Kommissionsarbeit und nur in begründeten Fällen öffentlich der Kommissionsmeinung entgegengestellt werden (Loyalitätsprinzip).

Wenn ein Kommissionsmitglied einen Entscheid zu fällen oder zu instruieren hat, befindet es sich im Ausstand, wenn es selber Partei ist oder sonstwie an der Sache eigene Interessen hat oder wenn Angehörige Partei oder Parteivertreter sind. Im Detail wird auf § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) verwiesen.

Mit der freiwilligen Annahme der Wahl verpflichten sich die Kommissionsmitglieder zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen und zur konstruktiven Mitarbeit. Begründete Rücktrittsgesuche sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

5. Rechtsstellung und Kompetenzen

Die Kommissionspräsidenten können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Kommissionen sowie deren Ausschüsse haben beratende Funktion. Die Kommissionspräsidenten verfügen gegenüber dem Gemeinderat über Antragskompetenz. Die Kommissionspräsidenten sind berechtigt, sämtliche für die Kommissionsarbeit wichtigen Informationen vom Gemeinderat zu verlangen oder auf der Gemeindekanzlei in die unentbehrlichen Akten und Pläne Einsicht zu nehmen.

6. Sitzungsbetrieb

Die Kommissionspräsidenten laden zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen schriftlich ein. Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass die Mitglieder möglichst vollzählig teilnehmen können. Die Mitglieder erhalten die vollständige Traktandenliste mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung, damit sie sich optimal vorbereiten können. Falls ein Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen kann, gibt es dem Präsidenten umgehend Bescheid und nimmt gegebenenfalls Stellung zu einzelnen Traktanden.

Die Kommissionen fassen Beschlüsse ausschliesslich als Anträge an den Gemeinderat. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen ist im Protokoll zu vermerken.

Anträge der Kommissionsmitglieder und der Berater sind dem Präsidenten zur weiteren Behandlung bzw. zur Aufnahme in die Traktandenliste rechtzeitig einzureichen.

Über sämtliche Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die Beschlüsse mit den notwendigen Erläuterungen. Es wird den Mitglieder und Beratern innert 10 Tagen zugestellt. Eine Kopie der Protokolle sowie der einschlägigen Korrespondenz geht jeweils zur Kenntnisnahme an den Gemeinderat.

Die Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

Die Gemeinderäte informieren ihre Kommissionen an den Sitzungen über laufende Geschäfte im Gemeinderat, die für die Kommissionsarbeit oder das folgende Arbeitsprogramm von Bedeutung sind.

7. Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld bzw. Taggeld (Art. 3 Abs. 3 des Personal- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Wauwil).

Der Gemeinderat Wauwil hat gestützt auf das Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Wauwil vom 9. Dezember 2003 die Entschädigungen der Kommissionen wie folgt festgelegt:

7.1. Rechnungskommission

Die Mitglieder der Rechnungskommission erhalten eine Stundenentschädigung von Fr. 43. Der Präsident erhält eine Funktionszulage von Fr. 400.

7.2. Urnenbüro

Die Mitglieder des Urnenbüros sowie die zugezogenen Hilfskräfte erhalten eine Stundenentschädigung von Fr. 35.

7.3. Bildungskommission

Die Bildungskommission leitet im Auftrag des Gemeinderates die strategische Entwicklung und Planung der Schule. Sie wird vom Gemeinderat mit den in § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung vorgesehenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, soweit sie nicht in der Schulordnung der Schulleitung übertragen wird.

Der Bildungskommission wird ein Sitzungsgeld, analog den anderen Kommissionen (Ziffer 7.5 der Geschäftsordnung), ausgerichtet:

	<u>bis 3 Std.</u>	<u>über 3 Std.</u>
Präsident	Fr. 80	Fr. 120
Mitglieder	Fr. 50	Fr. 90

Das Abfassen des Protokolls wird mit Fr. 30 zusätzlich entschädigt.

Für die Arbeiten in den Ressorts und den Arbeitsgruppen wird eine Entschädigung von Fr. 35 / Std. geleistet.

7.4. Spezialkommissionen

Die Mitglieder der von der Gemeindeversammlung gewählten oder vom Gemeinderat bestellten Spezialkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Art. 7.5. Für andere Verrichtungen besteht Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Art. 7.6.

7.5. Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld wird wie folgt festgesetzt:

	<u>bis 3 Std.</u>	<u>über 3 Std.</u>
Präsident	Fr. 80	Fr. 120
Mitglieder	Fr. 50	Fr. 90

Das Abfassen des Protokolls wird mit Fr. 30 zusätzlich entschädigt.

7.6. ausserordentliche Tätigkeiten

Persönliche Verrichtungen (Einzelauftrag, Teilnahme an einer Tagung, Augenschein usw.) werden im Sinne der Ansätze von Art. 7.5 entschädigt.

Gestützt auf das Rundschreiben des Regierungsstatthalters wird der Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen (während des Tages / nicht am Abend) durch Mitglieder von Gemeindebehörden (inkl. Bildungskommission) und Rechnungskommissionen pauschal mit Fr. 120 für einen halben Tag und Fr. 240 für einen ganzen Tag entschädigt.

7.7. Spesenersatz

¹Fahrtauslagen und auswärtige Verpflegung werden gemäss der kantonalen Regelung (Besoldungsverordnung für das Staatspersonal / Nr. 73a / Abschnitt V) entschädigt:

Auszug:

• Fahrkosten:	Auto (bis 5000 km pro Jahr):	pro km	Fr. 0.65
	Motorräder bis 125 cm ³	pro km	Fr. 0.30
	Motorräder mit mehr als 125 m ³	pro km	Fr. 0.35
	Mofas	pro km	Fr. 0.25
• Auswärtige Verpflegung:	Mittagessen, Abendessen	je	Fr. 24.00

²Die Mitglieder der Bildungskommission erhalten eine jährliche pauschale Spesenentschädigung von je CHF 300.

6242 Wauwil, 6. April 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Ivo Kreienbühl

Beat Rölli

Anpassungen

Ziffer 7.1.	11.04.2013	P13-129
Ziffer 7.3	22.01.2014	P14-032
Anhang NUEK Ziffer 3.6	22.01.2014	P14-032
Datenänderung	01.09.2016	P16-
Ziffer 7.3.	01.02.2018	P18-051
Ziffer 7.7. Abs 2 neu	06.04.2022	2022-0054

Anhang

Verzeichnis der Kommissionen

(die aufgeführten Pflichtenhefte verstehen sich als Ergänzung der vorliegenden Geschäftsordnung)

Vom Gemeinderat bestellte Kommissionen:

▪ Natur-, Umwelt- und Energiekommission	Pflichtenheft.....	Seite	7
▪ Arbeitsgruppe aktives Wauwil	Pflichtenheft.....	Seite	10
▪ Sport- und Gesundheitskommission	Pflichtenheft.....	Seite	11
	Benützungsordnung	Seite	12

Von den Gemeinderäten von Wauwil und Egolzwil bestellte Kommissionen:

- Feuerwehrkommission Wauwil-Egolzwil (gemäss Feuerwehr-Reglement)
- Jugendkommission Wauwil-Egolzwil

Weitere Kommissionen und Behörden

- Rechnungskommission
Wahl durch die Stimmberechtigten
Aufgaben gemäss Gemeindegesetz § 79 ff (SRL 150)
Kollegialbehörde (§ 79 Abs. 3 Gemeindegesetz)
- Bildungskommission
Wahl durch die Stimmberechtigten
Die Bildungskommission leitet im Auftrag des Gemeinderates die strategische Entwicklung und Planung der Schule. Sie wird vom Gemeinderat mit den in § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung vorgesehenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, soweit sie nicht in der Schulordnung der Schulleitung übertragen wird.
- Urnenbüro
Wahl durch die Stimmberechtigten
Aufgaben gemäss Stimmrechtsgesetz (SRL 10)

Pflichtenheft Natur-, Umwelt- und Energiekommission (NUEK)

Inhalt

1. Allgemeines
2. Ziel und Zweck der Kommission
3. Aufgaben
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Planungs- und Bautätigkeit
 - 3.3 Luftreinhaltung / Energie
 - 3.4 Gewässerschutz
 - 3.5 Abfälle
 - 3.6 Abfuhr und Sammelstellen
 - 3.7 Verkehr
 - 3.8 Natur- und Landschaftsschutz
 - 3.9 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens
 - 3.10 Meinungs- und Weiterbildung
 - 3.11 Öffentlichkeitsarbeit
4. Budget

Vorwort

Der Bund legt mit rechtlichen Grundlagen die Ziele und Rahmenbedingungen für den Umweltschutz in der Schweiz fest. Sie in die Tat umzusetzen ist vorwiegend die Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Der Kanton Luzern entschied sich für eine zentrale Lösung mit entsprechend dotierten kantonalen Ämtern, welche viele Aufgaben übernehmen. Trotzdem sind die noch verbleibenden Aufgaben des Umweltschutzes, die auf Stufe Gemeinde wahrzunehmen sind, sehr umfangreich und vor allem komplex, zumal unter Umweltschutz auch Bereiche Natur- und Landschaftsschutz sowie Energie verstanden werden.

1. Allgemeines

Die *Natur-, Umwelt- und Energiekommission (NUEK)* ist eine beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne von § 57 des Gemeindegesetzes mit Antragsrecht in den ihr übertragenen Aufgaben.

2. Ziel und Zweck der Kommission

Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität für Menschen, Tiere und Pflanzen in der Gemeinde Wauwil.

Die *NUEK* unterstützt den Gemeinderat im Vollzug der von der Bundesgesetzgebung und den kantonalen Gesetzen den Gemeinden übertragenen Aufgaben, sowie der kommunalen Verordnungen, Richtlinien und Reglementen.

Sie übernimmt zusätzliche Aufgaben im Sinne des Natur- und Umweltschutzes, die ihr vom Gemeinderat zugewiesen werden.

3. Aufgaben

Die *NUEK* befasst sich mit Antragsrecht an den Gemeinderat mit folgenden Aufgaben:

3.1 Allgemeines

Sie erarbeitet und sammelt Grundlagen über den Zustand der Umwelt und der Natur in der Gemeinde, beobachtet die laufenden Veränderungen und schlägt notwendige Massnahmen vor.

3.2 Planungs- und Bautätigkeit

Sie fördert Umwelt- und Naturschutzmassnahmen bei Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten.

3.3 Luftreinhaltung / Energie

Sie fördert das sparsame Verwenden von Energie in der Gemeinde, namentlich den Einbezug erneuerbarer Energien bei der Projektierung von Bauten.

Die *NUEK* stellt Anträge zur Verminderung von übermässigen Emissionen. Die *NUEK* nimmt Stellung zu Sanierungsvorschlägen von Verursachern von Emissionen.

3.4 Gewässerschutz

Die *NUEK* unterstützt den Gemeinderat beim Treffen von Massnahmen zum Schutz der Gewässer, namentlich

- beim Wasserbau (Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern).
- durch Aufklärungen und Empfehlungen sollen der sparsame Verbrauch von Wasser und wasserbelastenden Stoffen gefördert werden.

3.5 Abfälle

Die *NUEK* setzt sich dafür ein, dass das Entstehen von Abfällen in der Gemeinde möglichst vermieden wird.

Sie bemüht sich um eine natur- und umweltverträgliche Wiederverwertung und Entsorgung der Abfälle in der Gemeinde, indem namentlich das Kompostieren und Häckseln gefördert wird und wieder verwertbare Güter gesammelt und weitergeleitet werden.

3.6 Abfuhr und Sammelstellen

Die *NUEK* sorgt sich um eine regelmässige Anpassung des Abfallbewirtschaftungskonzeptes (Abfallentsorgungsreglement) und bemüht sich um dessen Einhaltung in der Gemeinde.

3.7 Verkehr

Die *NUEK* prüft Massnahmen zugunsten der Fussgänger, zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Fahrrades.

Sie unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge, beispielsweise zur Planung von Verkehrswegen und Abstellplätzen, zur Verkehrsberuhigung in den Quartieren, usw.

Sie gibt an Verkehrsteilnehmer Empfehlungen für eine umweltgerechte Benützung der Verkehrsmittel ab.

3.8 Natur- und Landschaftsschutz

Die *NUEK* befasst sich mit Fragen und Problemen, die den Erhalt und die Förderung der natürlichen Artenvielfalt sowie Umweltanliegen in der Gemeinde betreffen, insbesondere die Umsetzung und laufende Aktualisierung des Naturschutzleitplanes (NSLP).

Sie unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

3.9 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens

Die *NUEK* informiert die Haushalte und das Gewerbe über die Verwendung von umwelt- und naturgefährdenden Stoffen wie Reinigungsmittel, Farben, Spraydosen usw.

Sie informiert über den Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel und deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in Gärten und entlang von Strassen. Sie fördert den Ersatz von umweltschädlichen Stoffen durch weniger umweltbelastende Produkte besonders in gemeindeeigenen Anlagen und Bauten.

3.10 Meinungs- und Weiterbildung

In Absprache mit dem Gemeinderat kann die *NUEK*, im Rahmen des Budgets, zur Meinungsbildung Fachleute und Experten beiziehen und die Weiterbildung (Teilnahme an Fachtagungen, Beschaffung von Fachliteratur, usw.) fördern.

3.11 Öffentlichkeitsarbeit

Die *NUEK* unterstützt den Gemeinderat

- in der Durchführung von Umwelt- und Naturschutzaktionen
- in der Information von Schulen in Umwelt- und Naturschutzfragen (Information, Vermittlung von Referenten, Einbezug in Aktionen, Lehrmittel usw.).
- allgemein in der Information von Bevölkerung, Wirtschaft und Gemeindeverwaltung in den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes.

Die *NUEK* informiert jährlich mindestens einmal über den Umsetzungsstand des NSLP.

Die *NUEK* kann Kurse und Informationsveranstaltungen durchführen. Sie prüft den Erfolg der Massnahmen.

Anträge für die Öffentlichkeitsarbeit, die finanziellen Aufwand mit sich bringen, sind im Rahmen des Budgets dem Gemeinderat zu unterbreiten.

4. Budget

Für die Aufgaben der *NUEK* sind im Voranschlag die notwendigen Mittel bereitzustellen. Die *NUEK* erstellt die Anträge zum Budget nach dem Terminplan des Gemeinderates.

Pflichtenheft

Kommission **Arbeitsgruppe aktives Wauwil**

Art ständige gemeinderätliche Kommission

Aufgaben

- Förderung des positiven Erscheinungsbildes
- Massnahmen für die Image-Pflege vorschlagen
- Impulse zur allgemeinen Gemeindeentwicklung geben
- Ideen formulieren und an die zuständigen Stellen weiterleiten

Besondere Regelung

Nicht politische Arbeitsgruppe (GRE 383 / 18.9.96)

Pflichtenheft

Kommission **Sport- und Gesundheitskommission**

Art ständige gemeinderätliche Kommission

Aufgaben

Gemäss Art. 7 der Benützungsordnung:

- Ermunterung/Motivation der gesamten Bevölkerung zu mehr Bewegung und Sport
- Anstreben einer vielfältigen Nutzung der vorhandenen Sport- und Freizeitinfrastruktur
- Ideen in Gesundheitsfragen formulieren und an die zuständigen Stellen weiterleiten
- Weitere Aufgaben können fallweise vom Gemeinderat übertragen werden

Besondere Regelungen

Benützungsordnung der Sport- und Freizeitanlage Moos

Benützungsordnung der Sport- und Freizeitanlage Moos

Präambel

Die Sport- und Freizeitanlage wurde durch die Einwohnergemeinde Wauwil erstellt und im Jahre 1985 eröffnet. Sie wird durch die Vereine und die Schule rege benützt. Die Anlage steht auch der ganzen Bevölkerung zur freien Benützung zur Verfügung. In den Jahren 2004 und 2005 wurden grössere Sanierungsarbeiten ausgeführt. Es gilt zur Anlage Sorge zu tragen und es ist ein verantwortungs- und kostenbewusster Umgang zu pflegen.

I. ORGANISATION

Art. 1 Geltungsbereich, Anlagen, Begriffserläuterungen

Die vorstehende Ordnung regelt die Benützung der Sport- und Freizeitanlage Moos (nachstehend Anlage genannt). Unter dem Begriff „Anlage“ sind alle Installationen, Flächen, Gebäude, Räume, usw., auf dem Grundstück Nr. 305, GB Wauwil, gemeint:

1. Sportplatzgebäude, BV-Nr. 154, mit:
 - 1.1. Clublokal
 - 1.2. Tribüne
 - 1.3. Garderoben, Duschen, WC-Anlagen
 - 1.4. Kellerräume
2. Pavillon, BV-Nr. 154a
3. Velounterstände
4. Hauptspielfeld
5. Trainingsspielfeld
6. Hartplatz
7. Spielplatz
8. Parkplätze
9. Weitsprunganlage
10. Laufbahn

Art. 2 Zweck und Benützung

Die Anlagen und Räume dienen sowohl schulischen wie auch öffentlichen Zwecken. Den Benutzern stehen sie nach folgenden Prioritäten zur Verfügung:

1. Ortsansässige Schulen gemäss gültigen Stundenplänen
2. Ortsansässige Sport- und andere Vereine
3. Ausserordentliche Nutzung und Belegung (Dorfturniere, Turnfeste, Spielfeste usw.)

Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er überträgt die Verwaltung und Aufsicht der gesamten Sportanlagen dem Ressort Finanzen und Bau.

Die Zuteilung der Anlagen für den Trainingsbetrieb während der Woche erfolgt durch den Betriebsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Ressort Finanzen und Bau.

Im Auftrage des Ressort Finanzen und Baues versieht der Gemeindeplatzwart eine Aufsichtsfunktion.

Alle Anfragen und Korrespondenzen sind an den Ressortleiter / die Ressortleiterin zu richten.

II. RESSORT FINANZEN UND BAU

Art. 4 Gesuche zur Benützung der Anlagen

Wer die Sportanlagen ausserhalb des offiziellen Trainings und über das Wochenende für Wettkämpfe und Veranstaltungen benützen will, hat mindestens 14 Tage im Voraus ein entsprechendes Gesuch beim Ressort Finanzen und Bau schriftlich einzureichen (ausgenommen Heimspiele von Vereinen welche eine Meisterschaft bestreiten).

Art. 5 Bewilligung zur Benützung der Anlagen

Aufgrund des Gesuchs erteilt der Ressortleiter / die Ressortleiterin die Bewilligung zur Benützung der Anlage.

Art. 6 Übertretungen der Benützungsordnung

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Benützungsordnung kann eine erteilte Benützungsbewilligung durch das Ressort Finanzen und Bau in Absprache mit dem Gemeinderat zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

III. SPORT- UND GESUNDHEITSKOMMISSION

Art. 7 Sport- und Gesundheitskommission

Die Sport- und Gesundheitskommission wird als ständige Kommission vom Gemeinderat gewählt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Ermunterung/Motivation der gesamten Bevölkerung zu mehr Bewegung und Sport
- Anstreben einer vielfältigen Nutzung der vorhandenen Sport- und Freizeitanlage Moos
- Ideen in Gesundheitsfragen formulieren und an die zuständigen Stellen weiterleiten
- Weitere Aufgaben können fallweise vom Gemeinderat übertragen werden

Die Sport- und Gesundheitskommission konstituiert sich selbst. Der Ressortleiter/die Ressortleiterin, der Gemeindeplatzwart sowie der/die VertreterIn der Schulleitung gehören der Kommission von Amtes wegen an. Weiter haben die Vereinen, welche die Sport- und Freizeitanlage Moos nutzen (zurzeit Fussballclub, TV Santenberg, SVKT, Männerriege, Spielgruppe), die Möglichkeit, ein Mitglied in die Kommission zu delegieren. Weitere an der Thematik interessierte Personen ausserhalb der erwähnten Vereine können in die Kommission gewählt werden.

Für Nutzungs-, Koordinations-, Reinigungs- und Unterhaltsfragen sowie das gepflegte Erscheinungsbild der Sport- und Freizeitanlage Moos wird aus den Mitgliedern der Sport- und Gesundheitskommission ein **Betriebsausschuss** gebildet. Diesem gehören im Minimum an: Ressortleiter/Ressortleiterin (Vorsitz), Gemeindeplatzwart, Vertreter des Fussballclubs als Hauptnutzer der Anlage. Je nach Nutzung der Anlage wird der/die Vorsitzende weitere Kommissionsmitglieder in den Betriebsausschuss berufen.

IV. GEMEINDEPLATZWART

Art. 8 Gemeindeplatzwart

Der Gemeindeplatzwart wird vom Gemeinderat gewählt.
Der Gemeindeplatzwart oder sein Stellvertreter nimmt tägliche Kontrollgänge vor.

Art. 9 Übergabe und Übernahme der Anlage

Für Wochenend- oder ganztägige Anlässe wird die Anlage dem Organisator durch den **Gemeindeplatzwart** übergeben, bzw. zurückgenommen. Allfällige Mängel und Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten.

Art. 10 Aussenanlagen

1. Die Spielbarkeit der Rasenspielfelder wird am Anschlagbrett verbindlich festgehalten.
2. Bei kritischen Verhältnissen entscheidet allein der **Gemeindeplatzwart** nach Rücksprache mit dem Platzwart des FC Wauwil-Egolzwil. An seine Weisungen haben sich sämtliche Benutzer anstandslos zu halten.
3. Grosse Beschädigungen der Grasnarbe sind unmittelbar nach Trainings-, Wettkampf-, oder Spielende durch die Benutzer zu beheben.
4. Die Spielfelderbeleuchtung muss sofort nach Trainings- / Matchende von den Benutzern gelöscht werden.

Art. 11 Bereitstellung von Wettkampfplätzen

Die Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, die Anweisungen des **Gemeindeplatzwartes** zu befolgen. Bei allen Veranstaltungen ist das Bereitstellen und Abräumen der Wettkampfplätze Sache der Organisatoren.

Art. 12 Zuweisung von Räumen, Reinigung

Einzelne Räume können den Vereinen dauernd zugewiesen werden. Die Reinigung hat durch die Vereine selbst, gemäss den Anweisungen des **Gemeindeplatzwartes** zu erfolgen.

Die Nassräume müssen nach jeder Benützung mit kaltem Wasser abgespritzt werden. Zweimal pro Woche sind sämtliche Räume im Obergeschoss des Sportplatzgebäudes gründlich zu reinigen. Das Reinigungsmaterial wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für notwendige Nachreinigungen durch den Gemeindeplatzwart werden den Vereinen in Rechnung gestellt (Fr. 35 / Std.).

Art. 12a Dauerbelegungen

Folgende Anlagenteile werden wie folgt zur alleinigen Nutzung zugewiesen:

- Clublokal Fussballclub
- Tribüne Fussballclub

Die weiteren Anlagen werden den Vereinen gemäss den entsprechenden Belegungsplänen zugewiesen.

Art. 12b Werbeflächen

Die Vermietung von Werbeflächen ist Sache der Gemeinde.

Dem Fussballclub Wauwil-Egolzwil wird bis auf weiteres das Recht auf Bandenwerbung beim Hauptspielfeld (Nord-, Ost- und Südseite) erteilt. Diese zusätzliche Einnahmequelle wird bei der Festlegung der Jahrespauschale berücksichtigt.

Art. 12c Fussballtore

Die Gemeinde stellt dem Fussballclub Wauwil-Egolzwil vier Fussballtore zur Verfügung. Die Mietgebühr wird in der Jahrespauschale berücksichtigt. Es wird mit einer Abschreibungsdauer von 15 Jahren gerechnet. Sollten die Tore vor Ablauf dieser Frist ersetzt werden müssen, wird sich dies auf die Mietgebühr auswirken. Für den Unterhalt / Reparaturen der Fussballtore ist der FC verantwortlich.

Die Juniorenfussballtore werden vom Fussballclub Wauwil-Egolzwil angeschafft. Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin einen Beitrag, wenn die Schule die Juniorenfussballtore mitbenützen darf.

Art. 12d Beleuchtungsanlagen

Die Beleuchtungsanlage des **Hartplatzes** ist im Eigentum der **Gemeinde**. Die Erneuerung sowie der Unterhalt ist Sache der Gemeinde. Diese Beleuchtung dient allen Vereinen.

Die Beleuchtungsanlage des **Trainingsspielfeldes** ist im Eigentum der **Gemeinde**. Die Erneuerung sowie der Unterhalt ist Sache der Gemeinde. Diese Beleuchtung dient zur Hauptsache dem Fussballclub Wauwil-Egolzwil und in geringem Masse auch anderen Sportvereinen.

Die Beleuchtungsanlage des **Hauptspielfeldes** ist im Eigentum des **Fussballclubs Wauwil-Egolzwil**. Die Erneuerung sowie der Unterhalt (Stromkosten, Ersatz Leuchtmittel usw.) ist Sache des Fussballclubs (siehe separate Vereinbarung).

Art. 12e Zuschauertribüne

Die Zuschauertribüne ist im Eigentum des Fussballclubs Wauwil-Egolzwil. Der Unterhalt ist Sache des Fussballclubs (siehe separate Vereinbarung).

Art. 12f Clublokal

Der Fussballclub Wauwil-Egolzwil betreibt ein eigenes Clubrestaurant. Im Sinne von Art. 15 muss auch das Clublokal ab 23.00 Uhr geschlossen sein.

Der Fussballclub Wauwil-Egolzwil bestimmt eine hauptverantwortliche Person als Clubwart / Hauswart. Diese übernimmt Koordinations- und Kontrollaufgaben. Sie ist Ansprechperson für alle Belange im Gebäude.

Art. 13 Hauptspielfeld, Trainingsspielfeld, Rasenpflege

Die Rasenpflege (Düngen, Mähen, usw.) verursacht Kosten von jährlich Fr. 20'000. Dieser Unterhalt wird von der Gemeinde bezahlt. Der Hauptnutzen liegt beim Fussballclub Wauwil-Egolzwil. Dieser leistet einen Anteil mittels der Jahrespauschale.

V. ALLGEMEINES**Art. 14 Generelles Benützungsverbot**

An folgenden Tagen bleiben die Anlagen für Anlässe geschlossen:

- Neujahr
- Karfreitag und Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- 1. August ab 17 Uhr
- Buss- und Betttag
- Allerheiligen
- Weihnachtsabend bis Stefanstag
- Silvester

Art. 15 Sorgfaltspflicht / Benützungszeiten

Die Anlagen, Räume und Geräte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Alle Benutzer sind auf einen sparsamen Verbrauch der Ressourcen Strom, Wasser, Wärme usw. zu sensibilisieren.

Das Öffnen und Abschiessen der Gebäude erfolgt durch einen Vereinsverantwortlichen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

Die Anlage (inkl. Gebäude) muss ab 23.00 Uhr verlassen und abgeschlossen sein. Ausgenommen sind offiziell angekündigte Wettkämpfe, für die vom Ressort Finanzen und Bau und den entsprechenden kantonalen Amtsstellen eine Bewilligung vorliegt. Die gleiche Regelung gilt für Wochenendanlässe.

Art. 16 Verantwortung und Haftung bei Anlässen

Die durchführende Organisation ist verantwortlich, dass der Anlass gemäss dieser Benützungsordnung in geregelter Weise und ohne Beschädigungen der Anlagen durchgeführt wird.

Die Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benützt werden. Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Bei Missbräuchen kann der Gemeinderat die weitere Benützung verbieten.

Für Beschädigungen jeglicher Art und abhanden gekommene Gegenstände haftet der organisierende Verein.

Art. 17 Fahrverbot innerhalb der Umzäunung

Innerhalb der Sport- und Freizeitanlage gilt das generelle Fahrverbot. Sämtliche Fahrzeuge sind auf den offiziellen Parkplätzen abzustellen.

Bei grösseren Anlässen muss der Veranstalter einen Parkdienst organisieren.

Das Befahren der Anlagen mit Velos und Mofas ist strengstens untersagt.

Art. 18 Hunde

Innerhalb der Umzäunung dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

Art. 19 Benützungsgebühren / Jahrespauschalen / Einzel- und Wochenendanlässe

a) Kalkulation / Kostenaufstellung

Die Einwohnergemeinde Wauwil trägt jährliche Betriebskosten von rund Fr. 70'000
 An diese Betriebskosten leistet die Gemeinde Egolzwil einen Beitrag von Fr. 20'000

Der Fussballclub Wauwil-Egolzwil hat u.a. folgende Einnahmequellen:

- Aus dem Betrieb des Clublokals, ca. Fr. 20'000
- Aus der Bandenwerbung (Art. 12 b) ca. Fr. 10'000

b) Für die Dauerbelegung wird durch den Fussballclub Wauwil-Egolzwil eine symbolische Jahrespauschale von Fr. 5'500 bezahlt (in dieser Pauschale ist der Betrag von Fr. 500 für die Erneuerung der Fussballtore, gemäss Art. 12 c, inbegriffen).

Diese Pauschale deckt den Aufwand in keiner Weise.

Der Fussballclub Wauwil-Egolzwil kann diesen Beitrag an die Einwohnergemeinde Wauwil bereits aus den Einnahmen aus der Bandenwerbung bezahlen.

c) Die Benützung der Anlage durch andere Vereine (u.a. TV Santenberg) ist vergleichsweise gering. Auf die Erhebung einer Jahrespauschale wird deshalb verzichtet.

d) Für die Durchführung von Veranstaltungen, Anlässen, Turnieren auf den Anlagen sowie das zur Verfügung Stellen der Infrastruktur sind die nachfolgenden Miet- und Benützungsgebühren zu entrichten. Ausgenommen sind vereinsinterne Meisterschaften, sowie Meisterschaftsheimspiele der einheimischen Vereine.

Gebühren für die Benützung der Sportanlagen an Wochenenden und Feiertagen durch einheimische Vereine und Benützungen durch auswärtige Vereine:

- pro ganzer Tag Fr. 100
- pro Halbtage (ab 12 Uhr) Fr. 75
- pro Abend (ab 17 Uhr) Fr. 50

Die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung, Strom und Wasser sind in diesen Gebühren enthalten.

Abfallkosten werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

Die Gebühr wird beim organisierenden Verein eingefordert.

Art. 20 Erlass der Benützungsgebühren

Von der Bezahlung einer Benützungsgebühr nach Art. 19 sind sämtliche von der Gemeinde selbst oder von den Schulen organisierte Veranstaltungen ausgenommen. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 21 Änderungen

Die Benützungsordnung kann jederzeit vom Gemeinderat abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

GEMEINDERAT WAUWIL